



HVBG

HVBG-Info 17/1985 vom 29.08.1985, S. 0075 - 0081, DOK 540.51/017-BSG

Zur Anwendung des § 27 SGB IV (Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs) ab 01.07.1977 (Inkrafttreten des SGB IV) - BSG-Urteil vom 16.04.1985 - 12 RK 19/83

Zur Anwendung des § 27 SGB IV (Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs) ab 01.07.1977 (Inkrafttreten des SGB IV); hier: BSG-Urteil vom 16.04.1985 - 12 RK 19/83 - (u.a.

 Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 23.06.1982
 - 9b/8 RU 6/81 - vgl. VB 148/82)

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die Beteiligten stritten um die Pflicht der Beklagten (AOK) zur Verzinsung eines Anspruchs auf Beitragserstattung. Nachdem die Klägerin Beitragsforderungen der Beklagten für die Jahre 1971 bis 1973 - trotz Anfechtung der zugrunde liegenden Bescheide - zunächst erfüllt hatte (bis März 1977), wurden die Bescheide später im Gerichtsverfahren aufgehoben. (Urteil des LSG vom November 1981, rechtskräftig seit April 1982). Daraufhin hatte die Beklagte die Beiträge im Juni 1982 erstattet, den Erstattungsbetrag jedoch nicht verzinst und dessen Verzinsung auch abgelehnt. Auf die dagegen erhobene Klage verurteilte das SG - unter Abweisung der Klage im übrigen - die Beklagte zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 4 % ab 01.07.1977 (Inkrafttreten der Verzinsungsvorschrift für Beitragserstattungsansprüche, § 27 Abs. 1 SGB IV) bis zum Mai 1982; dabei ging das SG davon aus, daß der Erstattungsanspruch erst nach dem 01.07.1977 fällig geworden und deshalb das neue Recht schon anzuwenden sei.

Nach dem BSG-Urteil vom 16.04.1985 - 12 RK 19/83 - hat das SG zutreffend entschieden, daß § 27 SGB IV auf den vorliegenden Fall Anwendung findet. Nach Art. 2 § 14 SGB IV gelten die §§ 24 und 27 Abs. 1 SGB IV "nur für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Beitrags- und Erstattungsansprüche". Dabei beziehe sich das Wort "Beitragsansprüche" auf § 24 SGB IV. Das Wort "Erstattungsansprüche" auf § 27 Abs. 1 SGB IV. Der Erstattungsanspruch der Klägerin sei nach Inkrafttreten des SGB IV (01.07.1977) fällig geworden. Aus diesem Grunde habe die Beklagte den Erstattungsansprüchen der Klägerin ab 01.01.1977 in Höhe von 4 % zu verzinsen. Für die Zeit nach dem 01.07.1977 habe die Klägerin weder einen Anspruch auf höhere Zinsen noch auf Kreditkosten. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

"Auch die (auf die Zeit ab 1. Januar 1982 beschränkte) Revision der Klägerin ist zurückzuweisen. Sie hat für die Zeit nach dem 1. Juli 1977 weder einen Anspruch auf höhere Zinsen noch auf Kreditkosten. Dabei hat der Senat nicht darüber zu befinden, ob es rechtspolitisch vertretbar oder sogar sachgerechter wäre, in Fällen der vorliegenden Art einem erstattungsberechtigten Arbeitgeber mit Rücksicht auf seinen eigenen Zinsaufwand höhere als in § 27 SGB IV vorgesehene Zinsen zuzubilligen. Der Gesetzgeber

hat die Frage der Verzinsung von Erstattungsansprüchen in § 27 SGB IV abschließend geregelt. Diese Regelung läßt es nicht zu, Normen des BGB ergänzend anzuwenden (s. auch Maier, RV 78, 128, 129). Es bleibt lediglich die Möglichkeit, über § 27 SGB IV hinausgehende Ansprüche aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes herzuleiten. Ein solcher Schadensersatzanspruch könnte dabei nur auf eine Amtspflichtverletzung der Einzugsstelle gegründet werden (§ 839 BGB). Die Entscheidung über solche Ansprüche ist aber den Zivilgerichten vorbehalten. Auch der für die Folgen von Verwaltungsfehlern entwickelte Folgenbeseitigungsanspruch führt hier nicht zu höherer Verzinsung. Dieser Anspruch richtet sich von seiner Definition her auf die Beseitigung eines Zustandes, der infolge rechtswidrigen Verwaltungshandelns eingetreten ist, und geht nicht auf Schadensersatz in Geld (so z.B. Rüfner in: Erichsen/Martens, Allg. VerwR, 6. Aufl., § 53 V, S. 522 oben; s. BSG, Urteil vom 26. Januar 1967 - 3 RK 42/64 -). Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 7, 95 und ständige Rechtsprechung) hat - entgegen der Auffassung der Klägerin - eine Zubilligung von Prozeßzinsen nicht auf einen Folgenbeseitigungsanspruch, sondern auf Treu und Glauben gestützt (aaO S. 97). Dieser Weg ist im Bereich des Sozialrechts aber durch die abschließende Sonderregelung des § 27 Abs. 1 SGB IV verschlossen. Entsprechendes gilt für einen Herstellungsanspruch. Mit ihm könnte außerdem nicht mehr verlangt werden, als mit verwaltungskonformen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu verwirklichen ist, also niemals die Zahlung höherer Zinsen (a.A. Schwerdtfeger, aaO, § 27 SGB IV, S. 300/28 unter 2g/aa). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen dieses Ergebnis sind nicht erkennbar. § 27 SGB IV enthält eine generalisierende Regelung, die sowohl beim Erstattungsberechtigten wie beim Erstattungspflichtigen von subjektiven Momenten (Verschulden) absieht und sich deshalb je nach Lage des Falles auch zugunsten des Arbeitgebers auswirken kann; im übrigen hält sich dessen mögliche Belastung durch die Indienstnahme (BSGE 41, 297) in noch vertretbaren Grenzen."

Leitsatz:

(BSG-Urteil vom 16.04.1985 - 12 RK 19/83 -)

Die Verzinsung eines Anspruchs auf Erstattung von Beiträgen ist in § 27 SGB IV abschließend geregelt. Bürgerlich-rechtliche Vorschriften über Verzugs- oder Prozeßzinsen (§§ 288, 291 BGB) und die ihnen zugrundeliegenden Rechtsgedanken finden keine ergänzende Anwendung.

Orientierungssatz - Erstattungsantrag -:

In einem Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid oder in einer unter Vorbehalt erfolgten, unfreiwilligen Erfüllung einer Beitragsforderung ist zugleich ein Erstattungsantrag enthalten; das gilt selbst dann, wenn die Beiträge zu dieser Zeit noch nicht entrichtet waren. Der zu unterstellende Erstattungsantrag wirkt dann für später entrichtete Beiträge fort.